

Bemerkungen und Hinweise

1. Verfahren

- Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach § 198 PBG kann für die in § 53 Abs. 2 PBV angeführten Bauten und Anlagen angewendet werden, sofern **keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegensprechen**.
Sind neben der Baubewilligung **in der gleichen Sache weitere Bewilligungen und Verfügungen erforderlich** und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in § 53 Abs. 2 PBV angeführten Bauten, Anlagen und Änderungen ein ordentliches Verfahren durchzuführen (§ 53 Abs. 3 PBV), z. B. für
 - wesentliche Veränderungen der Fassade in Gestaltung oder Farbe eines inventarisierten oder denkmalgeschützten Gebäudes innerhalb und ausserhalb der Bauzonen,
 - Nutzungsänderungen eines nicht der Landwirtschaft dienenden Gebäudes ausserhalb der Bauzonen,
 - Nicht der Landwirtschaft dienende Bauten, Anlagen oder Änderungen ausserhalb der Bauzonen mit Baukosten unter Fr. 80'000,
 - Terrainveränderungen in einer kantonalen Schutzzone
 - usw.
- Abweichend zum ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind reduzierte Beilagen einzureichen, das Bauprojekt ist nicht auszustecken und weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen. Das Baugesuch ist jedoch den betroffenen Grundeigentümern der angrenzenden Grundstücke, die dem Bauvorhaben nicht unterschriftlich zugestimmt haben, mit einem Hinweis bekannt zu machen, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können (§ 198 PBG).
- Der vorliegend beschriebene Prozessablauf umfasst folgende Teilprozesse:

1.1 Eingabe

- Das Gesuch ist mit dem kantonalen eFormular elektronisch einzureichen. Der Gemeinde sind zusätzlich drei Papierexemplare einzureichen. Die Gemeinde kann weitere Exemplare verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Das Baugesuch und die Beilagen haben alle für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Informationen zu enthalten (§ 55 Abs. 2 PBV).

1.2 Einleitung Verfahren

- Nach Eingang des Gesuchs prüft die Gemeinde ob das ordentliche oder vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist und ob die Anforderungen nach § 55 Abs. 2 PBV erfüllt sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, verlangt die Gemeinde die Behebung der gerügten Mängel innert gesetzter Frist und sind kantonale Hoheiten betroffen, überweist die Gemeinde das Gesuch an die Dienststelle rawi (Prozessschritt 1.0).
- Alle eBAGE⁺-Gemeinden können das eFormular an die Fachapplikation übertragen, womit eine automatische Vorregistratur im eBAGE⁺ erfolgt und das Gesuch erfasst ist. Alle anderen Gemeinden erfassen das Gesuch in der kommunalen Anwendung (Prozessschritt 1.1).
- Sofern eine kantonale Stellungnahme erforderlich ist, überweisen die eBAGE⁺-Gemeinden das Gesuch der Dienststelle rawi als digitale Aufgabe in der eBAGE⁺. Alle anderen Gemeinden überweisen das Gesuch elektronisch per eFormular oder E-Mail zur Erfassung in der eBAGE⁺ für die Bearbeitung innerhalb der kantonalen Verwaltung (Prozessschritt 1.1.1).

1.3 Bauanzeigen und materielle Prüfung

- Entspricht das Baugesuch den formellen Anforderungen, ist das Baugesuch den betroffenen Grundeigentümern, die dem Bauvorhaben nicht unterschrieben zugestimmt haben, mit einem Hinweis bekannt zu machen, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können (Prozessschritt 1.3, § 198 Abs. 1 lit. d PBV).
- Die Bekanntmachung erfolgt parallel zur kommunalen und kantonalen Prüfung (Prozessschritt 1.2). Somit liegen in der Regel nach der Einsprachefrist alle Prüfberichte der betroffenen Stellen vor und es kann ohne Verzug über das Baugesuch entschieden werden (Prozessschritt 1.4).
- Ist der Kanton nicht am Verfahren beteiligt (Normalfall), erfolgt die Beurteilung ausschliesslich auf kommunaler Ebene (Prozessschritte 1.2- 1.4). Ist der Kanton am Verfahren beteiligt (Ausnahmefall), erfolgt zusätzlich eine Beurteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung (Prozessschritte 2.0 - 2.7).

1.4 Abschluss

- Sobald alle Prüfberichte der interessierten kantonalen Stellen vorliegen, kann der kantonale Einheitsentscheid und / oder die Stellungnahme ausgefertigt und der Gemeinde (Leitbehörde) zur gleichzeitigen Eröffnung mit dem Leitentscheid überwiesen werden (Prozessschritt 2.7).
- Verfügt die Gemeinde nach Ablauf der Einsprachefrist über alle erforderlichen Berichte, Stellungnahmen und den kantonalen Einheitsentscheid, hat sie ohne Verzug über das Baugesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen zu entscheiden (Prozessschritt 1.4, § 196 PBG).
- Sind keine kantonalen Hoheiten betroffen, erfolgt der Abschluss mittels Versand der Baubewilligung. Ist der Kanton in das Verfahren integriert, erfolgt der Versand des kantonalen Entscheids zusammen mit der kommunalen Stellungnahme durch die Gemeinde (Prozessschritt 1.5).
- Der abschliessende kommunale und kantonale Entscheid sind als PDF von der Gemeinde in das eBAGE-Dossier hochzuladen.

2. Gebühren und Fristen

- Kantone und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren.
- Während der Behebung von Mängeln sowie während der Behandlung der Einsprachen bleibt das Gesuch sistiert und die dafür benötigten Arbeitstage werden bei der Ermittlung der Behandlungsdauer nicht mitgerechnet (§ 63 PBV).

Luzern, 14. August 2023

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Abteilung Baubewilligungen (bew)

Prozessablauf Vereinfachtes Baugesuch (Teilprozess I, Eingabe bis Ende Planauflage)

